

Verband der Organisationen des Personals  
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg  
Fédération des organisations du personnel des  
institutions sociales fribourgeoises

**ADRESSE DES SEKRETARIATS:**

Bd de Pérolles 8  
Postfach 533  
1701 Freiburg  
Tel.: 026 309 26 40  
eMail: [secretariat@fopis.ch](mailto:secretariat@fopis.ch)  
Internet: [www.vopsi.ch](http://www.vopsi.ch)

**Kollektivmitglieder: Berufs-  
verbände und Gewerkschaft**

**FPV/AFP**

Freiburger PsychologInnen-Verband  
[www.psy-fri.ch](http://www.psy-fri.ch)

**AVENIRSOCIAL**

Sektion Freiburg  
[www.avenirsocial.ch](http://www.avenirsocial.ch)

**PSYCHOMOTORIK SCHWEIZ**

Verband der Psychomotoriktherapeutinnen  
und -therapeuten  
[www.psychomotorik-schweiz.ch](http://www.psychomotorik-schweiz.ch)

**ATSF**

Association des travailleurs  
socioprofessionnels fribourgeois  
[atsf.ch@gmail.com](mailto:atsf.ch@gmail.com)

**ARLD**

Association romande des logopédistes  
diplômés, Sektion Freiburg  
[www.arld.ch](http://www.arld.ch)

**GFEP**

Groupement fribourgeois des ergo-  
thérapeutes et physiothérapeutes

**GFMES**

Groupement fribourgeois des maîtres de  
l'enseignement spécialisé  
[www.gfmes.ch](http://www.gfmes.ch)

**VPOD**

Verband des Personals öffentlicher Dienste  
Region Freiburg  
[www.ssp-fribourg.ch](http://www.ssp-fribourg.ch)

Copyright: [www.vopsi.ch](http://www.vopsi.ch)  
Design: [bmp-services.ch](http://bmp-services.ch)  
Print: [bmp-services.ch](http://bmp-services.ch)

## Der VOPSI startet eine Umfrage unter allen An- gestellten der Sozialen Institutionen in Freiburg über ihre Zufriedenheit

Der VOPSI führt mit Unterstützung der Fachhochschule für Soziale Arbeit (HSA-FR) eine Umfrage über die Zufriedenheit durch, die sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Institutionen richtet, die dem GAV INFRI-VOPSI/FOPIS unterstellt sind. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufe des subventionierten Bereichs, wird mit der HAS-FR an der Ausarbeitung des Fragebogens arbeiten, um die Realitäten der verschiedenen Berufe zu berücksichtigen. Gute Fragestellungen sind für so eine Umfrage wichtig, denn das Ziel ist, ein möglichst genaues Bild davon zu erhalten, was das Personal in seinem beruflichen Alltag erlebt.

Die HAS-FR wurde zur Begleitung dieser Umfrage ausgewählt, weil sie über Erfahrung im Bereich der sozialen Arbeit verfügt und für INFRI bereits eine Studie über die Leistungen durchgeführt hat. Sie verfügt also über ein gewisses Know-how, das für unsere Umfrage wertvoll ist.

Konkret soll diese Mitarbeiterumfrage ein aktuelles Bild über die Haltung des Personals der Sozialen Institutionen Freiburgs zu präzisen Fragen geben. Dabei wird die VOPSI-Arbeitsgruppe eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung des Fragebogens in Bezug auf ausgeübten Beruf, erworbene Ausbildung, Stellenentwicklung, Angemessenheit der im GAV vorgesehenen Leistungen an die Stellenerfordernisse, Anerkennung, Zufriedenheit etc. spielen. **Die Themen sind umfassend und manche genauer zu vertiefenden Aspekte gelten für mehrere Berufe. Deshalb brauchen wir die Hilfe des Berufsfachleute, die in den Institutionen arbeiten.** Dieser Fragebogen wird online auf Deutsch und auf Französisch vorliegen. Der HSA-FR wird danach die Aufgabe zukommen, die Antworten auszuwerten und daraus generelle Trends zu ermitteln; es handelt sich darum, die Antworten «zu objektivieren», denn die Wahrnehmungen sind individuell. Am Ende dieser Phase wird die Hochschule einen Bericht vorlegen.

### Und dann?

Nach Auswertung des Fragebogens ist eine zweite Phase vorgesehen: Dabei geht es um Interviews mit dem Personal. Mit dieser Phase sollen die Antworten vertieft und die Ergebnisse der Umfrage abgestützt werden. Dadurch soll die Konsistenz der Umfrage dichter, präziser werden. Es wäre aber immer noch ein rein beschreibendes Vorgehen. Deshalb sieht die HSA-FR noch eine dritte Phase vor, die sie als «qualitativen prospektiven Ansatz» bezeichnet. Dieser hat zum Ziel, Aktionslinien gegenüber den Herausforderungen zu ent-

wickeln, die aus der Umfrage und den Interviews hervorgehen. Er sieht einen gemeinsamen halbtägigen Austausch mit den Fachleuten der HSA-FR und den Berufsleuten aus den Institutionen vor. Damit wir zu dieser letzten Phase gelangen, brauchen wir eure Mithilfe, indem ihr bei der Umfrage mitmacht! **Deshalb zählt der VOPSI auf euch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg und ruft euch auf, den Fragebogen auszufüllen, den ihr im Lauf des Jahres 2020 erhält!** Schon im Voraus ein grosses Dankeschön für eure wertvolle Mitarbeit.

## Wie steht es mit der Pensionskasse des Staates Freiburg?

Manche Soziale Institutionen sind der Pensionskasse des Staates Freiburg (PKSPF) angeschlossen, weshalb sich der VOPSI mit der Reform des Vorsorgeplans befasst.

### Die Fakten in Kürze

Die Lebenserwartung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) am 1. Januar 1985 deutlich gestiegen. Sie stagniert seit einigen Jahren, aber unterdessen kommen viele Personen in den Genuss von Renten, die über eine zu kurze Zeit berechnet wurden. Sie kommen mit anderen Worten in den Genuss von Renten, die nicht durch Beiträge finanziert sind, die sie im Lauf ihrer beruflichen Karriere einbezahlt haben. Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit: die Schwäche des dritten Beitragszahlers. Dabei geht es um Gelder, die im Immobilienbereich und (börsenkotierten wie nicht börsenkotierten) Finanzprodukten angelegt sind. Die PKSPF kann sich rühmen, von Renditen zu profitieren, die dank sinnvollen Anlagen grundsätzlich über dem Schweizer Jahresdurchschnitt liegen. Aber wie bei allen Pensionskassen sinken tendenziell die Renditen der Anlagen seit ein paar Jahren deutlich. Um es in einem Beispiel zu illustrieren, das alle irgendwann einmal in der Schule gehört haben: Es ist das Problem der Badewanne, die sich schneller entleert als wieder auffüllt. Seit 2012 sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich dazu verpflichtet, eine Füllung (=Deckungsgrad) der Badewanne von 80% bis 2052 zu erreichen. Das mag in weiter Ferne scheinen, doch in Wirklichkeit muss die Kasse den Überwachungsbehörden alle fünf Jahre einen Plan vorlegen, wenn das versicherungstechnische Gutachten feststellt, dass die Deckung unzureichend ist. Die PKSPF muss also innerhalb kürzester Zeit einen neuen Plan vorlegen, der geeignet ist, bis 2052 den Deckungsgrad von 80% zu erreichen. Konkret fehlen in der Kasse 1,4 Milliarden Franken; dieser Betrag muss folglich erreicht werden, entweder durch Bereitstellung von Liquidität, eine Erhöhung der Beiträge oder eine Mischung aus beidem. Wenn es überhaupt keine neuen Einlagen gäbe, wäre die einzige Möglichkeit, dass die Kasse die Renten drastisch kürzen.

### Was wird für die Versicherten der PKSPF passieren?

Die grösste Veränderung ist der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat. Der Nebeneffekt des Primatwechsels ist, dass für die Versicherten, die kurz vor der Rente stehen, Zeit fehlt, um ihr Gut-

## DIE FRAGE DES MONATS

### Was ist der Unterschied zwischen Leistungsprimat und Beitragsprimat in der beruflichen Vorsorge?

Beim Leistungsprimat berechnet die Vorsorgekasse auf der Basis des Lohns der betreffenden Person eine Rente voraus. In diesem System trägt die Kasse den Grossteil des Risikos. Um auf die geplante Rentensumme zu erreichen, verzinst die Kasse das Altersguthaben durch Auszahlung von Zinsen, die von der Rendite aus börsenkotierten wie nicht börsenkotierte Anlagen und Immobilien abhängen. Folgen mehrere katastrophale Börsenjahre aufeinander, bringt die Auszahlung ausreichender Zinsen die Finanzen der Kasse in Gefahr. Beim Beitragsprimat wird keinerlei Rente vorausberechnet. Sie wird zum Zeitpunkt des Rententritts auf der Basis der geleisteten Beiträge und der Zinsen errechnet, die die Kasse auf das Guthaben des/der Versicherten hätte bedienen können. Wenn die Börsenperformanz nicht zufriedenstellend war, ist die Rente notgedrungen davon betroffen. Die grosse Mehrheit der Pensionskassen funktionieren mit einem Beitragsprimat. Die PKSPF stellt heute also eine Ausnahme dar.

haben durch Beiträge oder ausreichende freiwillige Einzahlungen aufzufüllen. Deshalb sind gemäss Rechtsprechung zumindest für fünf Jahre Übergangsmassnahmen notwendig. Der Staatsrat hat von vornherein Übergangsmassnahmen für zehn Jahre vorgeschlagen.

### **Welcher Vorschlag liegt heute auf dem Tisch?**

Die Ende 2018 in die Vernehmlassung geschickten Varianten sahen für gewisse Altersgruppen Verluste zwischen 16 und 25% im Alter von 64 Jahren vor. Im neuen Entwurf sind sie für dasselbe Alter auf 8,9% reduziert. Wie? Der Staatsrat schlägt vor, den für die Übergangsmassnahmen vorgesehenen Betrag auf 380 Millionen festzusetzen. Er wird auch 1% der zusätzlichen Beiträge leisten. Diese Zusatzfinanzierung wird erlauben, die Rentenkürzungen abzumildern. Zudem können sich die Angestellten dafür entscheiden, mit finanzieller Unterstützung des Arbeitgebers einen Zusatzbeitrag einzuzahlen. Der Staat wird tatsächlich eine Lohnerhöhung von 0,2% genehmigen. Diese entspricht einer Erhöhung der Beiträge um 0,26%. Wenn die Angestellten also beschliessen, einen zusätzlichen Beitrag von 0,5% zu leisten, finanziert der Arbeitgeber durch diesen Mechanismus rund die Hälfte und erlaubt damit, die maximalen Rentenverluste von 8,9% auf rund 8,4% zu verringern. Der Staatsrat kommt auch den niedrigen Einkommen entgegen: Kein Lohn wird aufgrund der Erhöhung der BVG-Beiträge auf unter 4000 Franken sinken.

Um einen akzeptablen Vorsorgeplan zu erhalten, wird das Personal seinerseits zur Kasse gebeten werden, d.h. mehr zahlen und weniger erhalten. Zudem werden die Beiträge um 1% steigen. Mit 64 Jahren werden die Renten der am stärksten Betroffenen bei zusätzlichen Beiträgen um rund 8,4% sinken. Für diejenigen, die vorzeitig ihre Rente beziehen wollten, wird die Rechnung gegenüber dem heutigen Plan noch höher ausfallen, da die voraussichtlichen Rentenverluste im Alter von 62 Jahren noch fast 20% betragen.

### **Wann wird der neue Plan in Kraft treten?**

Der Staatsrat hat ein Inkrafttreten ab 1. Januar 2022 angekündigt. Wenn man sich dem Rentenalter nähert, kann sich also die Frage eines früheren Rentenalters stellen. In diesem Fall darf nicht vergessen werden, dass das Personal der INFRI-Mitgliedsinstitutionen von einem System des AHV-Vorschusses profitiert, das es im Staat Freiburg gibt. Es erlaubt Personen, die das Alter von 60 (oder 58 Jahren) Jahren erreicht haben, einen regelmäßigen Betrag in der Höhe von 90% der AHV-Rente zu beziehen. Die Bedingungen dafür sind: die Erreichung des 60. Lebensjahres (selbst wenn es möglich ist, schon mit 58 Jahren in den Genuss zu kommen, aber mit einer starken Reduktion), die Einreichung der Kündigung, mindestens 13 Jahre ununterbrochene Arbeit in einer INFRI-Institution oder beim Staat Freiburg und eine voll zufriedenstellende Arbeitsleistung. Der Antrag muss drei Monate vor Erreichen des Endes der beruflichen Tätigkeit eingereicht werden. Der oder die Mitarbeitende muss sie an die Leitung schicken, die sich mit dem verantwortlichen Dienst des Staates in Verbindung setzt. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden bis zum gesetzlichen Rentenalter ihre AHV-Beiträge leisten müssen. Schliesslich garantiert der Staat im Rahmen des neuen Vorsorgeplans der Kasse die Beibehaltung des AHV-Vorschusses.

## **Schiedskommission**

**Für die Schiedskommission sucht der VOPSI eine/n Beisitzer/in französischer Muttersprache. In diesem Gremium leistet der/die Vertreter/in der dem GAV INFRI-VOPSI unterstellten Arbeitnehmenden einen Beitrag zu Auslegungs- und Schlichtungsverfahren. Für weitere Informationen und das Einreichen ihrer Kandidatur können sich Interessierte an den VOPSI wenden: [sophie.tritten@fopis.ch](mailto:sophie.tritten@fopis.ch).**



## Über die rechtliche Form der sozialen Institutionen Freiburgs

**Der VOPSI hat festgestellt, dass die Rechtsform einer Institution nicht unerheblich ist, wenn ein kollektiver Arbeitskonflikt ausbricht. Dieser Aspekt war auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage, die am 21. Mai von den Abgeordneten Benoît Rey und Pierre Mauron in Bezug auf die Stiftung Clos Fleuri eingereicht worden ist. Der Staatsrat hat am 4. Juli darauf geantwortet.\***

Eine Stiftung hat die Aufgabe, einer Struktur Besitz und Vermögen zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz schreibt vor, dass eine Stiftung zwei Organe haben muss: ein «oberstes Organ», das die Einrichtung verwaltet, und eine Revisionsorgan, das die Rechnungslegung prüft. Die Stiftungen unterstehen einer kantonalen Aufsichtsbehörde, die dafür sorgt, dass das Vermögen für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird. Die Kontrolle beschränkt sich also auf den Einsatz der Stiftungsmittel. Wie die Mitglieder des obersten Leitungsorgans ernannt werden, hängt von der Gründungsurkunde ab, die vor einem Notar abgeschlossen worden ist, doch grundsätzlich erfolgt sie durch Kooption: Die derzeitigen Mitglieder wählen neue Mitglieder. In seiner Beantwortung der erwähnten parlamentarischen Anfrage erkennt der Staatsrat an, dass dieses System Anlass zu Kritik geben kann. Eine lautet, dass es im Fall einer Institution, die überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert wird, nicht sehr demokratisch ist. Dennoch wird diese Rechtsform in der Welt der Betreuung von Menschen mit einer Behinderung bestehen bleiben, da die meisten Freiburger Institutionen als Stiftung konstituiert sind.

Dem gegenüber ist ein Verein ein Zusammenschluss von Personen, um ein gemeinsames Ziel zu verwirklichen. Er wird durch Statuten geregelt, die von der Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist das oberste Entscheidungsorgan der Struktur. Die anderen Organe sind die Leitung und ein Revisionsorgan. Alle können Mitglied eines Vereins werden, wenn sie sich in den Zielen wiedererkennen, die sich der Verein gesetzt hat. Das Leitungsorgan kann allerdings der Generalversammlung einen Vorschlag unterbreiten und diese stimmt über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines neuen Mitglied ab, das gegebenenfalls einen Mitgliedsbeitrag bezahlen muss (wenn dies in den Statuten vorgesehen ist). Die Vereinsmitglieder haben aber Vorrechte, die es in einer Stiftung nicht gibt. So kann die Generalversammlung die Leitung bestimmen und die Aktivität der Organe kontrollieren. Ein Verein erstellt daher einen jährlichen Tätigkeitsbericht, über den die Generalversammlung abstimmt, was dieser Rechtsform einen offeneren Charakter verleiht als jener der Stiftung.

Unabhängig von der Rechtsform der sozialen Institution ist der Kanton bzw. die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) dafür verantwortlich, die Pflegequalität für die Leistungsempfänger sicherzustellen. In einem kollektiven Arbeitskonflikt sind die

kollektive Intelligenz der Leitung und des obersten Organs, aber auch die Mobilisierungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu Fragen der Arbeitsbedingungen ausschlaggebend dafür, ob der Konflikt gelöst werden kann oder nicht. Das Ziel des VOPSI in einem solchen Kontext ist, den in einem Berufsverband zusammengeschlossenen Mitarbeitenden zu helfen, ihre Bedürfnisse und Erwartungen klar zu formulieren, um den Dialog mit der Leitung führen zu können. Dem Gespräch wird in jedem Fall Priorität eingeräumt. Nur durch Einbezug derjenigen, in deren Macht es liegt, das Arbeitsklima zu ändern, und derjenigen, auf denen die konkrete Betreuungsarbeit lastet, kann sich etwas ändern ... zum Besten der Nutzniesser der Institutionen und ihrer Angehörigen!

\* Der vollständige Text dieser parlamentarischen Anfrage ist abrufbar unter dem Link:

[http://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-5d88d02f5f163/de\\_RCE\\_2019\\_CE\\_124\\_Clos\\_Fleuri.pdf](http://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-5d88d02f5f163/de_RCE_2019_CE_124_Clos_Fleuri.pdf)

